



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Calbe (Saale)  
Herrn Bürgermeister Tischmeyer  
Markt 18  
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 10.15.1.05.02-Fi  
Unsere Nachricht vom:

Name: Sabrina Figur  
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,  
Geschäftsstelle und  
Verwaltungsbibliothek  
Ort: KH I Bernburg  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1315; 03471 684-2830  
E-Mail: sfigur@kreis-slk.de

Datum: 09.07.2014

## Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) (Vergnügungssteuersatzung)

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2006 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.06.2014 haben Sie mir diese Satzung angezeigt. Damit sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) nachgekommen.

Die Prüfung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) hat ergeben, dass § 18 der Satzung zu unbestimmt formuliert ist. Gemäß § 16 KAG-LSA sind die zu schützenden Vorschriften aus rechtsstaatlichen Gründen in der Satzung ausdrücklich zu nennen. Erforderlich ist, dass ein bestimmter Tatbestand in der Satzung als Ordnungswidrigkeit bezeichnet wird und auf § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA verweist. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt.

Der o. g. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe (Saale) fehlt die ausdrückliche Verweisung für den bestimmten Tatbestand sowie der Hinweis auf die schuldhaftige Handlungsweise des Abgabenschuldners auf § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Des Weiteren ist es erforderlich, dass ein bestimmter Tatbestand in der Satzung als ordnungswidrig bezeichnet wird. Die Satzung ist in so weit rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit dieser Satzungsregelung führt aber nicht zur Rechtswidrigkeit der gesamten Satzung, da die Satzung ohne den rechtswidrigen Teil (für sich) noch sinnvolle Regelungen enthält.

Ich empfehle Ihnen, § 18 wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 10 Abs. 1 die von der Stadt Calbe zur Verfügung gestellten Eintrittskarten nicht verwendet.
  2. § 10 Abs. 3 der Unternehmer der Veranstaltung seiner Verpflichtung nicht nachkommt, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben.
  3. § 10 Abs. 4 in Ausnahmefällen eigene Eintrittskarten ohne Gestattung verwendet werden oder kein begründeter Antrag diesbezüglich vorgelegt wurde.
  4. § 10 Abs. 5 der Unternehmer der Veranstaltung dem Steueramt der Stadt Calbe (Saale) im Falle der Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 nicht spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsdurchführung die eigenen Eintrittskarten vorlegt. Der Nachweis über die Gesamtzahl der gedruckten eigenen Eintrittskarten nicht erbracht wird (Rechnung der Druckerei) und diese Eintrittskarten nicht mit dem Stempel der Stadt Calbe (Saale) versehen und alle Angaben gemäß § 10 Abs. 2 enthalten sind.
  5. § 10 Abs. 6 der Unternehmer über die ausgegebene Kartenzahl der Veranstaltung keinen Nachweis führt.
  6. § 10 Abs. 7 die Abrechnung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt Calbe (Saale) im Steueramt erfolgt und die nicht benötigten Eintrittskarten bei der Abrechnung nicht zurückgegeben werden.
  7. § 15 Abs. 1 der Steuerschuldner nicht monatlich bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Vergnügungssteuererklärung auf einem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck für Geräte mit Gewinnmöglichkeit abgibt.
  8. § 15 Abs. 2 der Steuerpflichtige nach Aufforderung durch das Steueramt der Stadt Calbe (Saale) nicht die entsprechenden Zählwerkausdrucke der Geräte mit Gewinnmöglichkeit für den jeweiligen Erhebungszeitraum einreicht.
  9. § 16 Abs. 1 der Steuerschuldner bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Inbetriebnahme der Geräte eine schriftliche Erklärung auf einem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Ausdruck abgibt.
  10. § 16 Abs. 1 Satz 6 die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift der Stadt Calbe (Saale) innerhalb von 5 Werktagen nicht schriftlich gemeldet wird.
  11. § 16 Abs. 3 Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 nicht spätestens 3 Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich anmeldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der § 10 Abs. 2 Satz 3 Ihrer Vergnügungssteuersatzung nicht eindeutig formuliert wurde. Demzufolge kann es zu einer fehlerhaften Ermittlung der tatsächlichen Vergnügungssteuer kommen.

Um dies zu vermeiden, bitte ich folgende Formulierung zu übernehmen:

„Sind in dem auf der Karte angegeben Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.“

§ 10 Abs. 2 sollte dann entsprechend in den § 18 mit aufgenommen werden.

Die Änderung der §§ 10 und 18 kann nur durch eine Änderungssatzung erfolgen, die vom Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) zu beschließen ist.

Ich bitte Sie, mich bis zum

**25. Juli 2014**

über das Veranlasste zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Meyer

